

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 692/76

Urteil des BAG vom 29. März 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 692/76

10 Sa 1409/75 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 29. März 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. März 1977 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Keller für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Mai 1976 - 10 Sa 1409/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die in der Zeit vom 1. April 1972 bis zum 21. November 1974 im Notariat des Beklagten beschäftigt war, verlangt mit der Klage die Auszahlung eines anteiligen 13. Monatsgehalts für das Jahr 1974 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 1.248,08 DM.

Die Klägerin führte zunächst Einstellungsverhandlungen mit dem Bürovorsteher des Beklagten. Der Beklagte selbst schrieb der Klägerin am 17. Januar 1972:

"...

Wunschgemäß bestätige ich hiermit, daß ich Sie zum 1.4.72 in meinem Notariat angestellt habe.

Ich hatte mit Ihnen vereinbart:

...

13. Monatsgehalt zu Weihnachten."

Die Klägerin hat ihren Anspruch auf dieses Schreiben des Beklagten gestützt. Sie hat die Auffassung vertreten, der Beklagte habe die Zahlung des 13. Monatsgehalts als echten Lohnbestandteil zugesagt. Sie hat den entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

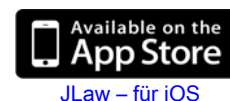
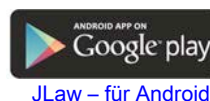
Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Ansicht vertreten, die Zusage habe Gratifikationscharakter gehabt. Dazu hat er behauptet, bei den Einstellungsverhandlungen habe der Bürovorsteher der Klägerin erklärt, in seinem Notariat gebe es für alle Mitarbeiter des Notariats ein 13. Monatsgehalt als Weihnachtsgratifikation, das zu Weihnachten ausgezahlt werde, die Klägerin werde in diesem Punkt genauso behandelt wie die übrigen Mitarbeiter des Notariats.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis darin beizupflichten, daß die Klägerin bei ihrem Ausscheiden Anspruch auf ein anteiliges 13. Monatsgehalt hatte.

1. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob der Beklagte der Klägerin ein 13. Monatsgehalt oder eine Gratifikation im herkömmlichen Sinne zugesagt hat. Nur bei einer Gratifikation können an die Auszahlung Bedingungen geknüpft werden wie die, daß der Arbeitnehmer vom Bezug der Gratifikation ausgeschlossen wird, wenn er sein Arbeitsverhältnis vor dem Fälligkeitstag gelöst hat oder aufgrund eigener Kündigung vor einem bestimmten Stichtag aus dem Betrieb ausscheidet (vgl. BAG AP Nr. 4 u. 71 zu § 611 BGB Gratifikation; Urteil vom 13. Dezember 1974 - 5 AZR 48/74 - [demnächst] AP Nr. 84 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Einschränkende Bedingungen dieser Art sind nicht zulässig, wenn die vereinbarte Zahlung ausschließlich die Arbeitsleistung abgelten soll. Die eigentliche Lohnzahlung darf nicht von außerleistungsmäßigen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden (Urteil des Senats vom 13. Dezember 1974, aaO [zu 2 b der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

2. Das angefochtene Urteil hat im Ergebnis zu Recht die Zusage des Beklagten als die Zusage eines leistungsbezogenen Entgelts und nicht als Gratifikation angesehen.

a) Es kann offenbleiben, ob die Auffassung des Berufungsgerichts zutreffend ist, wonach allein das Schreiben des Beklagten vom 17. Januar 1972 für die Ermittlung des Vertragsinhalts maßgebend ist. Zweifel sind deshalb angebracht, weil nach dem Wortlaut dieses Schreibens nur frühere mündlich getroffene Abreden bestätigt werden sollten. Es ist nicht ohne weiteres zu erkennen, daß dieses Schreiben selbst das für den Vertragsabschluß erforderliche Angebot oder die Annahme eines von der Klägerin erklärten Angebotes darstellt.



- 4 -

Diese Frage kann dahingestellt bleiben, weil der Senat die Behauptung des Beklagten, er habe sich mit der Klägerin bereits vor der schriftlichen Bestätigung vom 17. Januar 1972 in dem von ihm behaupteten Sinne geeinigt, als richtig unterstellen kann. Aus dieser mündlichen Abrede läßt sich entgegen der Ansicht der Revision nämlich nicht eindeutig entnehmen, was die Parteien wirklich gewollt haben. Diese mündliche Abrede ist in sich unklar und widersprüchlich. Als Grund für die vereinbarte Zahlung werden nebeneinander ein "13. Gehalt" und "Gratifikation" genannt. Zweifel daran, daß Gratifikation gemeint war, ergeben sich auch daraus, daß die für eine Gratifikation typische Bindungsklausel fehlt.

Bei unklaren und in sich widersprüchlichen Erklärungen kommt einer späteren schriftlichen Bestätigung eine maßgebende Bedeutung für die Auslegung zu. So ist auch die schriftliche Bestätigung des Beklagten ein Indiz dafür, in welchem Sinne die Parteien die frühere mündliche Abrede verstanden haben. In dieser schriftlichen Bestätigung wird als Zahlungsgrund allein "Gehalt" angegeben. Das spricht mehr für die Zusage eines leistungsbezogenen Entgelts. Allein damit, daß diese Zahlung "zu Weihnachten" versprochen wurde, läßt sich der Gratifikationscharakter der Zahlung nicht begründen. Nimmt man deshalb beide Erklärungen des Beklagten zusammen, die ihm zuzurechnenden mündlichen Erklärungen seines Bürovorstehers bei den Vertragsverhandlungen und die schriftliche Bestätigung, spricht mehr für die Zusage eines 13. Gehaltes, das ausschließlich die Arbeitsleistung der Klägerin abgelten sollte.

b) Durch eine betriebliche Übung wird dieses Auslegungsergebnis im vorliegenden Fall nicht beeinflusst. Der betrieblichen Übung kommt an sich dann Bedeutung zu, wenn Parteien - wie hier in der als wahr unterstellten Vereinbarung - ausdrücklich darauf Bezug genommen haben (vgl. BAG

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

AP Nr. 71 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 3 der Gründe]). Der Beklagte hat hierzu aber nichts weiter vorgetragen. Der Senat muß deshalb davon ausgehen, daß der Beklagte tatsächlich keine weiteren für ihn sprechenden Umstände darlegen kann. Von seinem eigenen Rechtsstandpunkt aus, daß es nämlich in erster Linie auf die mündliche Vereinbarung ankäme, hätte der Beklagte vortragen müssen, unter welchen Voraussetzungen in seinem Büro Zahlungen dieser Art geleistet worden waren. Er hätte sich nicht auf die Behauptung beschränken dürfen, der Klägerin sei insoweit eine gleiche Behandlung mit den übrigen Mitarbeitern zugesichert worden. Es kam gerade darauf an, wie die übrigen Mitarbeiter in vergleichbaren Fällen tatsächlich behandelt wurden.

3. Diese Entscheidung folgt den Grundsätzen, die der erkennende Senat schon früher bei der Auslegung von Zusagen dieser Art aufgestellt hat. In der von der Revision mehrfach erwähnten Entscheidung AP Nr. 71 zu § 611 BGB Gratifikation ist der Senat nur deshalb zu einem anderen Ergebnis gelangt, weil in der damals in Rede stehenden Zusage auf die im Betrieb üblichen Bedingungen verwiesen und ein Rückzahlungsvorbehalt tatsächlich üblich war. Auf solche Umstände kann der Beklagte - wie bereits dargelegt - hier nicht verweisen.

In einer weiteren Entscheidung vom 10. Juli 1974 ([demnächst] AP Nr. 83 zu § 611 BGB Gratifikation) hat der Senat die Auffassung vertreten, wenn "Weihnachtsgeld als 13. Gehalt" zugesagt werde, spreche das mehr für eine echte Vergütung als für eine Gratifikation. Ähnlich liegt der Fall hier, wenn man die schriftliche Bestätigung zu den mündlichen Erklärungen hinzunimmt.

4. Danach steht der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auch dann zu, wenn man der Darstellung des Beklagten über die mündlichen Erklärungen bei Vertragsabschluß folgt. Die Revision des Beklagten war deshalb zurückzuweisen.

gez.: Siara
zugleich für den in
Urlaub befindlichen
Richter Dr. Seiden-
sticker

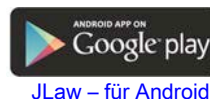
Dr. Heither

Dr. Florack

Keller



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)